



## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **- Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG -**

#### **Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Der Antragsteller Axel Großhans, 69469 Weinheim (Biogasanlage Großhans) beabsichtigt, auf dem Flurstück 13544, Waidallee 71, 69469 Weinheim, zur Erweiterung der BHKW-Anlage einen zusätzlichen Verbrennungsmotor (BHKW 4) aufzustellen und zu betreiben.

Die maximale Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht sich damit von 2,924 MW auf 4,253 MW; die planmäßige jährliche Biogasmenge von 2,299 Mio m<sup>3</sup> wird hingegen nicht gesteigert.

Als weitere Änderungen gegenüber dem Bestand wurden die Errichtung und der Betrieb einer Gasreinigungsanlage und die Installation eines Notstromaggregats mit beantragt.

Die Anlage fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 des UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das Änderungsvorhaben ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG vorgesehen.

In dieser überschlägigen Prüfung prüft die zuständige Behörde, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Wesentliche Gründe:

- Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.
- Das BHKW wird in einem bereits bestehenden Gebäude aufgestellt.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 13.02.2020

Clemens Mayer